

## Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben ohne Sonderregelungen nach ArGV 2

Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG, **industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte. Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels mit über 50 Arbeitskräften.**

### Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 45 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Verlängerung Woche:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Ausgleichsmöglichkeiten:	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit: Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 170 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit: 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit: 30 Min., bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Spätestens nach 5½ Stunden. Wird mehr als 7 Stunden gearbeitet, darf die Pause von 30 Min. nicht gekürzt werden (Art. 18 ArGV1).
Ruhetag:	Sonntag (Art. 18 ArG).
Freier Halbtag:	Wöchentlich ist zusätzlich zum Ruhetag ein freier Halbtag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtag für max. vier Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dann aber im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).

### Jugendliche

(bis zum vollendeten 18. Altersjahr), **ergänzende Bestimmungen:**

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 45 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArG 5).

### Weiter Angaben:

Siehe Seite 2

## Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben ohne Sonderregelungen nach ArGV 2

*Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG, industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte. Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels mit über 50 Arbeitskräften.*

### Weitere Bestimmungen:

#### Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1).

Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

#### Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist. Die Unterlagen sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1).

**Mitwirkungsrechte** für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Für den Gesundheitsschutz haben die Arbeitgebenden die **Arbeitnehmenden** zur Mitwirkung heranzuziehen. **Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet**, die Arbeitgebenden in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz **zu unterstützen** (Art. 6 Abs. 3 ArG).

#### Arbeitszeitbewilligungen

Falls der Betrieb Gebrauch von Arbeitszeitbewilligungen der Behörden macht, sind die Arbeitnehmenden über den Inhalt der Bewilligungen zu informieren. Die Bewilligungen sind gut sichtbar im Betrieb anzuschlagen (Art. 47 ArG).

#### Gesetzt

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit **zwingendes Recht**. Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch andere Vorschriften wie Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind. Allfällige gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Das Arbeitsgesetz im Internet:**

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

#### **Übersichten diverse Betriebe:**

[www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch) > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen